

AMTSBLATT

23.09.2025 - Ausgabe 20/2025

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der 8. Sitzung des Kreistages des Donnersbergkreises am Mittwoch, 08.10.2025, 14:00 Uhr in Kirchheimbolanden, Kreishaus, großer Sitzungssaal	158
Öffentliche Bekanntmachung der Gebührenmahnung	159
Öffentliche Bekanntmachung für Antragssteller der Agrarförderung - Flächenmonitoring zu Kulturarten	160
Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Bronzezeitliches Gräberfeld Acht Morgen“ in Bischheim	161
Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Wüstung Fallbrücker Hof“ in Winterborn	166
Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „An der alten Kirche“ in Rüssingen	172

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der

8. Sitzung des Kreistages des Donnersbergkreises am Mittwoch, **08.10.2025, 14:00 Uhr in Kirchheimbolanden, Kreishaus, großer** **Sitzungssaal**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Vorstellung Kathrin Sutter – Inklusionsbeauftragte
3. Information über Nebentätigkeiten und Ehrenämter des Landrates und dadurch erzielte Vergütungen
4. Unterrichtung über das Ergebnis der Prüfung der Gewährung von Unterhaltsvorschuss durch den Donnersbergkreises durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz
5. Regelungen zur Finanzierung der Kindertagesstätten im Donnersbergkreis gemäß KiTaG Rheinland-Pfalz
6. Antrag auf Förderung aus der Pilotförderung "Interkommunale Zusammenarbeit" des Landes Rheinland-Pfalz
7. Implementierung einer Ersthelfer-App im Rettungsdienstbereich Kaiserslautern
8. Westpfalz-Klinikum GmbH sowie deren Tochtergesellschaften
Änderung der Gesellschafterverträge (Satzungen)
9. Änderung der Hauptsatzung
10. Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs im Haushaltsjahr 2025 gem. § 21 GemHVO
11. Anfragen und Mitteilungen

Kirchheimbolanden, den 23.09.2025
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Gebührenmahnung

Die Kreiskasse der Kreisverwaltung Donnersbergkreis weist darauf hin, dass am 15.09.2025 die 2. Rate der Abfallgebühren für das Jahr 2025 fällig war.

Hiermit werden Gebührenpflichtige, die mit der Entrichtung der bis zum 15.09.2025 fälligen Abfallgebühren im Rückstand sind, öffentlich gemahnt und gebeten die Rückstände unverzüglich an die Kreiskasse zu zahlen. Für diese öffentliche Mahnung fallen keine Gebühren an.

Ab dem 17.10.2025 werden die fälligen Abfallgebühren gebührenpflichtig gemahnt und Säumniszuschläge nach §240 der Abgabenordnung erhoben. Für die dann noch ausstehenden Abfallsorgungsgebühren gilt, dass diese nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben werden müssen, wodurch weitere Kosten entstehen können.

Kirchheimbolanden, den 23.09.2025
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

für

Antragssteller der Agrarförderung - Flächenmonitoring

zu Kulturarten

Das Landwirtschaftsreferat Ihrer Kreisverwaltung informiert: Im Zuge der neuen Agrarreform 2023 wurde auch das von der EU geforderte Flächenmonitoring eingeführt. Die Schläge eines Antragstellers werden im Rahmen des Monitorings u.a. auf ihre Nutzung (Kulturart) überprüft. Diese Ergebnisse können in dem Bearbeitungsprogramm LEA eingesehen werden (ggf. rote / gelbe Ampel).

Sollten Änderungen bezüglich der beantragten Kulturart durch das Monitoring festgestellt werden, kann dies auch Auswirkungen auf die Anbauplanung des Folgejahres haben, insbesondere in Bezug auf GLÖZ 7 (Fruchtwechsel).

Die Mitarbeiter des Landwirtschaftsreferats bei der Kreisverwaltung empfehlen Antragstellern der Agrarförderung die Nutzung der LEA-Foto-App, die bei Unklarheiten zur Klärung genutzt werden kann.

Aktuelle Informationen sind auch verfügbar über die Internetseite <https://lea.rlp.de/>. Hier finde sich z.B. Informationen zur LEA-Foto-App.

Kirchheimbolanden, den 23.09.2025
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Bronzezeitliches Gräberfeld Acht Morgen“ in Bischheim

in der Gemarkung der Gemeinde Bischheim, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Bischheim, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Bronzezeitliches Gräberfeld Acht Morgen“ in Bischheim.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Bischheim: (Fundstelle Bischheim 3, 50 und 89), Parzelle 1875TF, 1876,1878 TF und 2349' (genaue Größe und Lage des Antragsgebietes siehe das rote Areal auf dem Plan in der Anlage 1). Die beigefügte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Beschreibung/ Schutzzweck

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der Spätbronzezeit zu rechnen.

Bereits im Jahr 1900 wurden auf dem Gewann „Hinter den Acht Morgen“ südwestlich von Bischheim eine Körperbestattung vorgefunden. Mitte der 1920er Jahre, in der ersten Hälfte der 1930er Jahre und 1959 wurden durch Feldarbeit mehrfach weitere Gräber auf dem Gelände nördlich der

heutigen L 386 angeschnitten und meist unsachgemäß geborgen. Die Fundzusammenhänge sind in den meisten Fällen unklar und die Gräber waren nur noch flach (bis etwa 80 cm) in den Boden eingetieft. Es handelt sich sowohl um Erdgräber mit Körperbestattungen bei denen die Toten mit dem Kopf im Süden niedergelegt worden waren und um Brandgräber. In Zusammenhang mit einigen Körpergräbern stehen Steinplatten oder -findlinge, mit denen die Bestattungen überdeckt waren. In einer Grabgrube lagen zwei Skelette direkt übereinander. Bei den Brandgräbern handelt es sich um Urnenbestattungen mit zum Teil bis zu sechs weiteren kleinen Beigabengefäßen (Teller, Tassen, Töpfe usw.) in Erdgruben. Etliche Beigaben aus Bronze wie verschiedengestaltete Nadeln, ein Nagel, Arm- und Beinringe, Messer, Nieten, sieben kleine Ringe, ein Knopf, Reste eines Halsschmuckes aus Kettchen, Ringen und einer Lignit-Perle stammen aus den Gräbern. Auch ein Lignit-Armring, eine Tonperle und ein bernsteinartiger Harzklumpen wurden gefunden. Das datierende Fundmaterial verweist auf eine Nutzung des Gräberfeldes während der Spätbronzezeit.

Im Herbst des Jahres 2023 wurde im Vorfeld der geplanten Erschließung eines neuen Industriegebiets auf dem südlich der L 386 gelegenen Gewann „Acht Morgen“ eine geophysikalische Prospektion (Geomagnetik) zur Detektion von Kampfmitteln durchgeführt. Aufgrund der nahen Lage zu den bereits bekannten Grabfunden nördlich der L 386 wurde im Herbst 2024 der Außenstelle Speyer der Direktion Landesarchäologie Rheinland-Pfalz eine Sondage mittels Baggerschürfe mit 14 Suchschnitten angelegt. Es konnten hierbei 53 Befunde dokumentiert werden, die sich auf das nördliche Areal der Fläche konzentrieren. Zu den Befunden gehören vier Urnenbestattungen und ein Brandschüttungsgrab mit Bronzebeigaben. Die Grabfunde legen nahe, dass sich das nördlich der Landstraße gelegene spätbronzezeitliche Gräberfeld bis in das südlichere Gewann „Acht Morgen“ erstreckt. Daneben lagen sieben grabenartige Strukturen, lediglich in einem der Gräben wurde bronzezeitliches Ke-ramikmaterial gefunden. Sicher der Bronzezeit zugewiesen werden können 16 Befunde. Derzeit ist die genaue Ausdehnung dieses sich mindestens über 180 m in Nord-Süd-Richtung erstreckende Gräberfeld noch unklar. Es ist mit weiteren Grablegen in den Gewannen „Acht Morgen“ und „Hinter den Acht Morgen“ südlich und nördlich der L 386 zu rechnen.

Bei der Erforschung der Spätbronzezeit (ca. 1300-800 v. Chr.) kommt den Gräberfeldern eine wichtige Rolle zu. Da die Gräber in der Regel mit Grabbeigaben in unterschiedlicher Ausführung und Material ausgestattet sind (bei Männern häufig Messer, Nadeln, Rasiermesser, Armschmuck oder manchmal auch Schwerter; bei Frauen Schmuck in verschiedensten Varianten und Gewandnadeln) lassen sich in Verbindung mit den verschiedenen Bestattungsarten (wie z. B. Körper-, Urnen- und Brandschüttungsgräber) Aussagen über Alter, Geschlecht, Herkunft, Tracht, soziale Stellung, Handel und Fernverbindungen treffen. Daher ist jedes neue, modern gegrabene Gräberfeld wichtig, um die spätbronzezeitliche Besiedlung der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen Umgestaltung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, beantragen wir, das

o. g. Gebiet im Sinne des § 22 DSchG als Grabungsschutzgebiet auszuweisen.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauf-

tragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Anzeigespflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7

Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhanden kommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
4. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8

Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10

Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

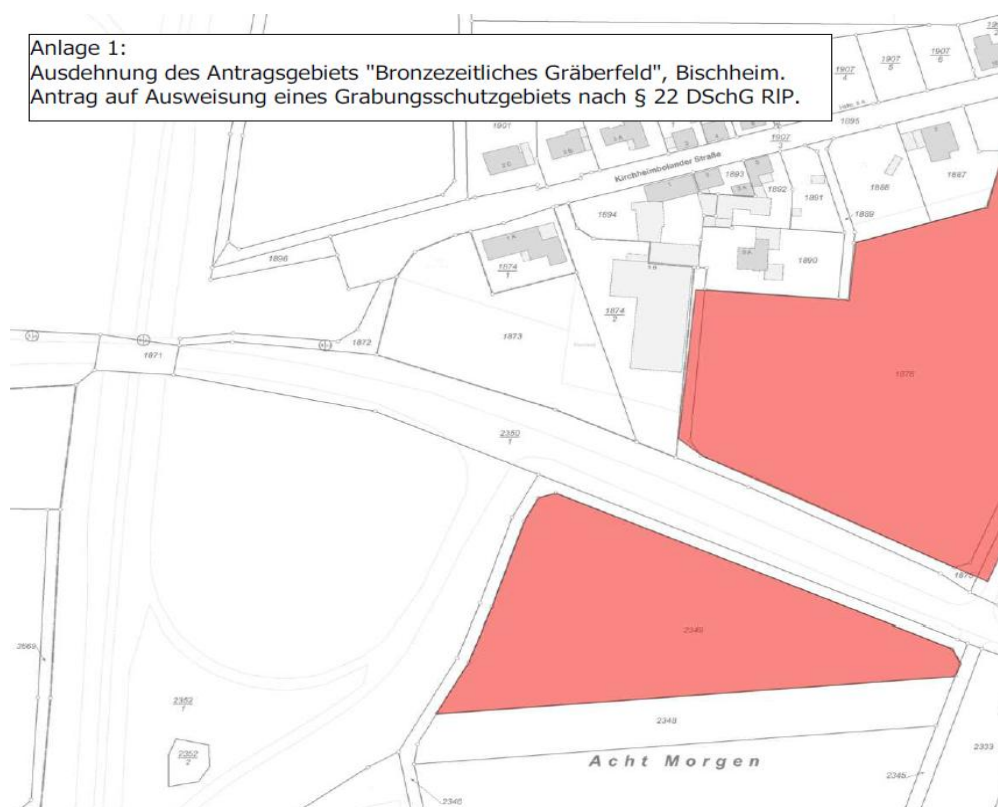
Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 31.07.2025
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat



Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Wüstung Fallbrücker Hof“ in Winterborn

in der Gemarkung der Gemeinde Winterborn, Verbandsgemeinde Nordpfälzerland, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigelegten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Winterborn, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Wüstung Fallbrücker Hof“ in Winterborn.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Winterborn (Fundstelle Winterborn 3), Flurstück 1248 und 1248/45.

Die beigelegte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Beschreibung/ Schutzzweck

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus dem Mittelalter und der Neuzeit zu rechnen.

Etwa zwei Kilometer nordöstlich der Gemeinde Winterborn, zwischen Fallbrücker Wald im Südwesten und Stöckerwald im Nordosten, liegt die Wüstung Fallbrücken. Heute erinnert lediglich noch der Gewannname „Am Fallbrückerhof“ daran, dass sich an dieser Stelle einst ein stattliches Anwesen befand, zu dem über 90 ha Wald und Ackerland gehörten sowie ein kleines Frauen-

kloster. Das Gründungsjahr von Hof und Kloster ist unbekannt. In einer Disibodenberger Urkunde aus dem Jahr 1127 wird als Zeuge ein Adalbert von Vallbrücken erwähnt. Vermutlich handelt es sich bei der Ritterfamilie Vallbrücken um die ursprünglichen Besitzer des Hofes. Erst Ende des 15. Jh. werden Hof und Kloster in Schriftquellen erwähnt. Vallbrücken gehörte zu dieser Zeit als kurpfälzisches Lehen zur Raugrafschaft. Die Grafen verliehen den Gutshof an den Pfarrer des etwa elf Kilometer entfernten Laubersheim, der im Jahre 1493 beim Kurfürsten Philipp von der Pfalz beantragte, sein Erbrecht an dem Gutshof den Beginen bei Bernkastel übertragen zu dürfen. Diese Mitglieder einer religiösen Frauenvereinigung beantragten beim Erzbischof Berthold von Mainz die Wiederaufbau eines kleinen durch Kriege und Plünderungen zerstörten in den Gutshof integrierten Klosters. Im Jahr 1506 waren Kloster und Kirche laut dem Kalkofener Autor Willi Schattauer (vgl. Schattauer 1996) wiederhergestellt. Die zugehörigen Ländereien wurden zu hohem Zins an die Bauern des Umlandes verpachtet. Nach nur knapp zwei Jahrhunderten im Jahr 1525 wurde zu Beginn des Bauernkrieges das Kloster geplündert und niedergebrannt. Heinrich von Falkenstein, Amtmann derer von Cronenberg, zog danach die Güter und Abgaben ein. Die Beginen schlossen daraufhin 1528 mit dem Kurfürsten einen Vertrag, der ihnen lebenslanges Wohnrecht zu St. Peter und die Überschüsse der Vallbrücker Einkünfte zu Lebzeiten sicherte. Im Jahr 1543 übergaben zwei der noch lebenden Beginen den Gutshof an Hartmann von Cronenberg den Älteren. Die neuen Eigentümer bauten den Hof wieder auf. Durch Erbschaft kam im Jahre 1704 die Familie des Freiherren von Boos an den Besitz und verkaufte Fallbrücken am 13. Oktober 1777 an Friedrich von Hunoltstein, der zwei Jahre darauf den Hof für 37.600 Gulden am 23. August 1779 an die Fürstin Caroline von Nassau-Weilburg übergab. Nur 15 Jahre darauf übernahmen im Jahre 1794 die französischen Revolutionsarmeen das Gut und erklärten es zum französischen Nationalgut. Bei der ab dem Jahr 1803 folgenden Versteigerung der Nationalgüter in Mainz erwarb Ulrich Brunck aus Winterborn den Fallbrücker Hof mit insgesamt 95 ha Land- und Waldbesitz für 26.000 fr. Nach mündlicher Überlieferung nutzte dieser den Fallbrückerhof als „Steinbruch“ und verwendete die Steine der aufgehenden Mauern für den Aufbau des neuen Brunckschen Hofes in Winterborn. Lange Zeit erinnerte noch ein eingestürztes Kellergewölbe und ein abgedeckter Brunnenschacht an die einstige Lage des Hofes.

Auf französischen Karten aus dem Jahr 1810 ist die Lage des Fallbrücker Hofes südlich einer schmalen Straße erkennbar, ebenso auf der im Auftrag Napoleons von Jean Joseph Tranchot und später Karl von Müffling angefertigten Karte der Rheinlande aus den Jahren 1803-1820. Auch auf der topographischen Karte der Pfalz der Jahre 1836-1841 ist der Gutshof noch vermerkt.

Mehrere Luftbilder des Gewanns „Am Fallbrückerhof“, die zwischen 1991 und 1993 aufgenommen wurden, sowie ein im Juni 2019 auf Google-Earth eingestelltes Satellitenbild zeigen im Pflanzenbewuchs als negative Bewuchsmerkmale deutlich die Umrisse mehrerer Gebäude. Derartige negative Bewuchsmerkmale entstehen, wenn sich unter der Humusschicht des Ackers Mauerreste befinden. Oberhalb der alten Fundamente ist der Boden nährstoffärmer, das Wasser fließt an den Steinen schneller nach unten ab und das Gemäuer hindert die Pflanzen an einem Zugang zu tieferem, feuchterem oder auch nährstoffreicherem Boden. Das Resultat ist ein geringeres Wachstum und eine „Notreife“ der Pflanzen, wodurch diese schneller gelb werden als die sie umgebenden übrigen noch grünen Gewächse. In Acker oder Wiese lassen sich so die niedriger wachsenden, schneller gelb werdenden Pflanzen über Mauern aus der Luft als negative Anzeiger von Gebäudegrundrissen erkennen.

Deutlich ist im nördlichen Bereich des Gewanns „Am Fallbrückerhof“ ein großes West-Ost ausgerichtetes Gebäude mit einer Größe von 44 x 33 m zu erkennen. Die Lage stimmt mit der auf den oben bereits erwähnten Karten überein. Auf einer weiteren Karte von 1780 zeigen sich große Übereinstimmung mit dem hier dargestellten Umriss und dem aus den Luft- und Satellitenbildern rekonstruierbaren. Auf letzteren ist eine Innenaufteilung in mindestens zehn Räume erkennbar, die sich um einen etwa 341 m² großen von vier Seiten umschlossene Hof gruppieren, der von Westen und Osten durch einen etwa 4 m breiten Durchlass zugänglich war. Diese Situation lässt sich durch eine von Westen nach Osten verlaufende alte Straße erklären, die offenbar durch den Hofbereich verlief, wie auf einer der historischen Karten erkennbar ist. Mittig der südlichen Langseite des Gebäudes befindet sich ein nicht in das restliche Bauschema passender 58 m² großer Raum mit einem Rundbau im Osten. Eventuell handelt es sich hierbei um die bereits mehrfach erwähnte Kapelle des Gutshofes. Im Westen des großen Hauptgebäudes liegen mindestens zwei weitere langgestreckt rechteckige Bauten von denen der nördliche in drei Räume unterteilt ist. Diese mutmaßlichen Nebengebäude liegen direkt nördlich und südlich der aus dem Gutshof heraus nach Westen verlaufenden Straße.

In den Jahren 2004 und 2008 wurden bei Begehungen des Geländes mehrere kleine Metallobjekte und Münzen gefunden. Darunter ein Albus von 1703 und ein österreichischer silberner Maria Theresia Taler von 1772.

Die im Boden konservierten archäologischen Überreste sind neben den historischen Quellen von besonderer Relevanz für die Erforschung der Wüstung Fallbrücker Hof. Wenngleich die Siedlung oberirdisch verschwunden ist, nimmt sie aufgrund der Tatsache, dass das Gelände bisher nicht überbaut worden ist und keine Eingriffe in den Boden stattgefunden haben, eine herausragende Stellung ein und ist daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Anzeigepflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7

Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhanden kommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
4. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8

Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10

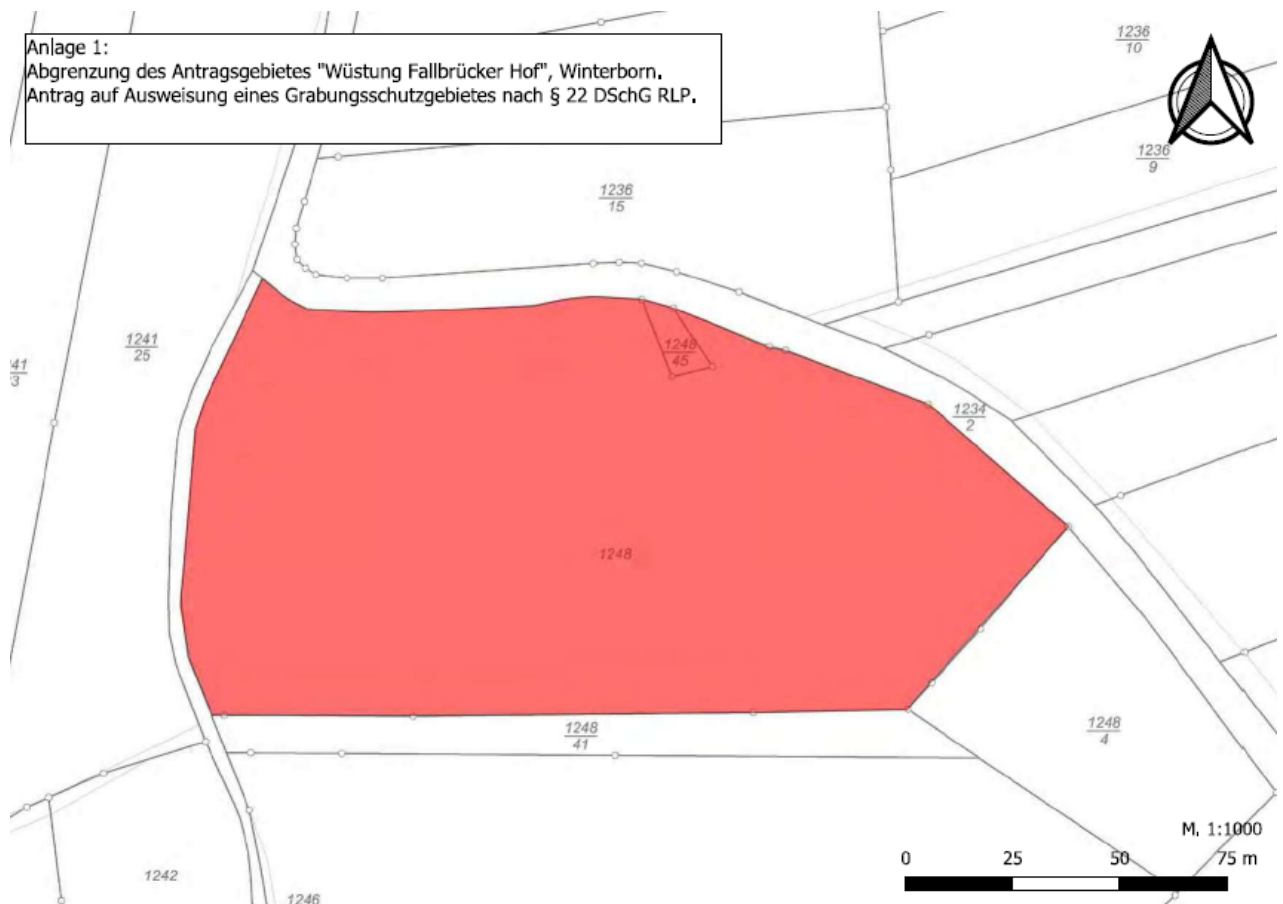
Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 29.07.2025
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat



Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „An der alten Kirche“ in Rüssingen

in der Gemarkung der Gemeinde Rüssingen, Verbandsgemeinde Göllheim, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Rüssingen, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „An der alten Kirche“ in Rüssingen.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der

Gemarkung Rüssingen (Fdst. Rüssingen 20), Flurstücke 279/3, 279/4 TF, 280/1, 280/2 TF, 281/1, 281/2 TF, 282/1 TF, 282/2, 282/3 TF, 283/1, 283/3 TF, 284/5, 284/6, 284/7 TF, 284/8, 284/9, 284/10 TF, 284/11 TF, 284/12, 284/13, 284/14 TF, 284/15, 284/16, 284/17 TF, 285/1, 285/2, 285/3 TF, 406/3 TF, 406/4 TF und 494/1 TF.

Die beigefügte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Beschreibung/ Schutzzweck

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit zu rechnen.

Noch im Jahr 1972 konnte bei einer Feldbegehung durch Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege in Speyer auf einem circa 350 m nordwestlich vom heutigen Ortsrand von Rüs-

singen gelegenen Acker auf einem nach Südwesten hin abfallenden Höhenrücken, eine leichte Erhebung im Ackergelände festgestellt werden. Diese erstreckte sich über etwa 40 m in westöstlicher Richtung und etwa 45 m in süd-nördlicher Richtung und resultierte aus dem sich noch im Untergrund befindenden Bauschutt eines größeren Gebäudes. Unter den an dieser Stelle geborgenen Schuttresten befanden sich zahlreiche Dachziegelstücke (Hohlziegel), Schieferbruchstücke und im Zentrum Kalkmörtel und kleinteilige Kalkbruchsteine.

Örtliche Überlieferungen sowie der Name des entsprechenden Gewannes „An der alten Kirche“ ließen vermuten, dass es sich hierbei um die Überreste eines abgegangenen Kirchenbaus handelt, der nordöstlich der sich hier befindenden Wegkreuzung stand. Überliefert ist, dass es sich um eine Kreuzkirche (Heilig-Kreuz-Kirche) handelt, die etwa 500 m nordwestlich des Dorfes stand. Der Rüssinger Pfarrer Johann Peter Jung berichtet in einer allgemeinen Pfarrbeschreibung der protestantischen Kirche zu Rüssingen im Jahr 1843, dass Graf Johann zu Nassau-Saarbrücken die Kirche Heiligkreuz erbauen ließ. Als Tag der Stiftung ist hier der 25. August 1469 angegeben. Bereits bei Ausgrabungen im Februar 1897 und 1910 bis 1912 wurden Gewölbeteile, Fensterprofile, Steinquader, Säulenfragmente, Bodenplatten und Scherben bemalten Fensterglases gefunden. Anhand dieser Funde konnte das Bauwerk dem spätgotischen Stil der zweiten Hälfte des 15. Jh. zugeschrieben werden. Im Sommer 1910 wurde versucht anhand von erkennbaren Linien im Kleeacker die Ausmaße der Kirche zu ermitteln. Hierbei stellte sich heraus, dass die aus Sandstein erbaute Hallenkirche größer als die Dorfkirche im Zentrum von Rüssingen gewesen sein musste. Die Größe und auch die durch die Grabungen ersichtliche prächtige Ausstattung der Kirche bestätigen einen Bau durch die Landesherren.

Die Kirche war dem Heiligen Kreuz geweiht und stand vermutlich in enger Verbindung zu dem Göllheimer Königskreuz, einem Sandsteinkreuzifix, welches als ältestes Flurkreuz der Pfalz angesehen wird. Dies würde die mündliche Überlieferung stützen, dass die Kirche dem Gedenken des 1298 in der Schlacht am Hasenbühl bei Göllheim getöteten deutschen Königs Adolf von Nassau gewidmet wurde. Dieser zog mit seinem Heer von Worms aus über Göllheim nach Kaiserslautern. Weiterhin könnte der Bau der Wallfahrtskirche in Zusammenhang mit dem frühen, unverhofften Tod der Ehefrau des Stifters stehen. Somit könnte die Kirche sowohl eine Erinnerungsstätte für den Vorfahren König Adolf als auch die verstorbene Gräfin gewesen sein. Aus der „Kurze Beschreibung der Herrschaft Kirchheim“, welche 1657 von Joh. Erasmus Cramer dem Oberkeller des Nassau-Weilburgischen Amtes Kirchheim verfasst wurde, geht hervor, dass die Kirche nach dem Dreißigjährigen Krieg zerstört war. In einer französischen Kriegskarte von 1696 ist sie als „Ste Croix Eglise ruinee“ vermerkt. In späterer Zeit wurden die Ruinen als Steinbruch ausgebeutet und die Steine zum Teil für den Wiederaufbau des zerstörten Rüssingen verwendet.

Auf mehreren Luftbildern, die im Sommer 2011 und 2015 aufgenommen wurden, zeichnen sich im Getreide noch deutlich die Umrisse eines mindestens 32 m langen und 22 m breiten Gebäudes ab. Derartige negative Bewuchsmerkmale entstehen, wenn sich unter der Humusschicht des Ackers Mauerreste befinden. Oberhalb der alten Fundamente ist der Boden nährstoffärmer, das Wasser fließt an den Steinen schneller nach unten ab und das Gemäuer hindert die Pflanzen an einem Zugang zu tieferem, feuchterem oder auch nährstoffreicherem Boden. Das Resultat ist ein geringeres Wachstum und eine „Notreife“ der Pflanzen, wodurch diese schneller gelb werden, als die sie umgebenden übrigen noch grünen Halme. Im Getreidefeld lassen sich so die niedriger wachsenden, schneller gelb werdenden Pflanzen über Mauern aus der Luft als negative Anzeiger von Gebäudegrundrissen erkennen.

Zweifelsfrei lässt sich auf den Luftbildern anhand der charakteristischen Bauweise ein Kirchenbau identifizieren. Im Osten ist deutlich die Apsis mit Stützpfeilern zu erkennen, welche sich ebenfalls an der südlichen Längsseite auf Höhe des Chores und im Norden im Bereich der Sakristei befinden. Weiterhin sind das Querhaus und im Westen vermutlich der Glockenturm zu fassen.

Der Kirchenbau von Rüßingen stellt demnach eine wichtige archäologische Quelle für das Spätmittelalter sowie der Frühen Neuzeit dar.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

8. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
9. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Umlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
10. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
11. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
12. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
13. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
14. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Anzeigepflicht

3. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
4. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7

Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

5. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
6. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhanden kommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
7. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
8. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8

Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10

Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 29.07.2025
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

